

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernspr. Nr. 18. Tel.-Abd. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gestaltete Beitzelle (Mofse's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. Im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Lichtenberg, Klein = Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Zugl. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 128.

Donnerstag, den 9. September 1920.

72. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Getreidedeputate.

Zur Regelung der durch § 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 zugelassenen Lieferung der durch Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigte wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

Die Deputatmengen werden in gleicher Weise wie das Selbstversorgergetreide beschlagnahmt.

Erspartes Deputatgetreide darf nur an die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle und des Kommunalverbandes oder, soweit es sich um Gerste und Hafer handelt, gegen Bezugsschein veräußert werden. Sonst darf Deputatgetreide in keinem Falle an Dritte verkauft, eingetauscht oder verschenkt werden.

In den dem Deputatberechtigten zum eigenen Verbrauch (Ernährung, Verflüchtung, Saatgut) tatsächlich zustehenden Deputatmengen ist die Selbstversorgermenge mit inbegriffen. Diese darf also nicht noch außer dem Deputat gewährt werden.

Die für die Verflüchtung von Brotgetreide, Mehl und Brot erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften über die Verwendung von Saatgut finden auf das Deputatgetreide entsprechende Anwendung.

II. Deputantenlisten.

Die Gemeinden haben Deputantenlisten unter Benützung der ihnen zugehenden Vordrucke fortlaufend zu führen, in welche die Deputatempfänger aufzunehmen sind. Die Listen sind in 2 Stücken anzulegen, von denen das eine bis zum 15. September d. J. an die Amtshauptmannschaft einzureichen ist. Alle im Laufe eines Monats eingetretene Veränderungen (Ab- und Zugänge) sind in dieser Liste einzutragen und am Monatschluß, spätestens bis zum 3. des folgenden Monats der Amtshauptmannschaft auf der Selbstversorgerliste mitzuteilen. Hierzu ergeht noch besondere Anweisung.

Bis zum 12. September haben die Deputatverpflichteten Arbeitgeber Namen und Wohnort des Deputatempfängers, Deputatverpflichteten und die Höhe des Deputats unter Bezeichnung des Tarifnetzes sowie jede spätere Veränderung (Ab- und Zugänge) binnen 3 Tagen ihrer Gemeindebehörde anzuzeigen.

Die Gemeindebehörden haben besonders darauf zu achten, daß die in der Deputantenliste Eingetragenen nicht auch in der Selbstversorgerliste geführt werden.

III. Verarbeitung des Deputatgetreides.

Die Bestimmungen in den Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft über Brotgetreideselbstversorger vom 28. Juli 1920 — Ramenzer Tageblatt Nr. 169 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 108 — und über Gerste und Hafer aus der neuen Ernte vom 26. Juli 1920 — Ramenzer Tageblatt Nr. 171 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 109 finden auf das Deputatgetreide Anwendung, insoweit sich aus dem Nachstehenden nicht Abweichungen ergeben. Deputatgetreide darf nur gegen Vorlegung der von der Gemeindebehörde ausgefertigten Mahl- und Schrotkarten sowie der von der Amtshauptmannschaft ausgefertigten Verarbeitungskarten von den Mühlen zur Vermahlung und zur Verarbeitung angenommen werden. Die Vermahlung darf jeweils nur für einen Monat, die Verarbeitung des Deputatgetreides nur für einen 2 monatlichen Anteil der Gesamtmenge gestattet werden.

IV. Strafbestimmungen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, und wer sich entgegen diesen Bestimmungen Vorteile aus dem Deputatwesen verschafft, wird auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung bestraft, bei Deputatberechtigten kann ferner entschuldigungslose Einziehung der ordnungswidrig in die Mühle gebrachten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, bei Mühlen Schließung des Betriebes erfolgen.

Deputatverpflichteten Arbeitgebern, welche den ihnen nach § 5 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann für jeden Fall eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark auferlegt werden.

V. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Ramenz, am 6. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Mahlöhne für Selbstversorger und Deputanten.

Für die Selbstversorger und Deputanten beträgt der Mahllohn mit Wirkung vom 1. September ab für 1 Zentner Brotgetreide 11 Mk.

Die Mühlenvereinigung hat von dieser Gebühr 1.50 M als Verwaltungskostenbeitrag an den Kommunalverband abzuführen. Für die Verarbeitung von Gerste darf 11 M und von Hafer 12 M je Zentner von der Mühle gefordert werden.

Ramenz, am 7. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Das Wichtigste.

Auch in der bayerischen unabhängigen Sozialdemokratie ist eine Spaltung eingetreten. Die radikalen Kreise schließen sich den Kommunisten an. Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist endlich aufgelöst worden.

Friede ihrer Mische! Mögen ihr bald alle die noch bestehenden „Reichsstellen“ folgen.

Der Wert der deutschen Mark sinkt in letzter Zeit bedeutend, für ein 20-Markstück in Gold muß man bereits 240 Papiermark bezahlen.

Ein großer deutscher Bagger ist auf der Reise von Malmö nach

Kiel in der Nähe des Leuchtturmes Gjedder gesunken. An Bord befand sich eine Besatzung von 80 bis 90 Mann. Ueber das Schicksal der Besatzung ist noch nichts bekannt.

Die Eisenbahner auf Rügen erhielten von schwedischer Seite 1000 Kilogramm Schmalz zum Preise von 15 Mark das Kilogramm. Die Genehmigung der Einfuhr wurde jedoch

Schlachtvieh-Abgabe.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums — Landesfleischstelle — vom 2. August 1920 — 1217 V L A III — bestimmt die Amtshauptmannschaft, daß jeder Viehhalter zur Sicherstellung der Fleischversorgung für die hiesige Bevölkerung auf Anfordern der Bezirksfleischstellen Ramenz, Pulsnitz und Königsbrück, nachdem das 1. Vierteljahr der Umlageperiode verstrichen ist, nunmehr ein Viertel seines diesjährigen Schlachtviehabgabefolls, bei dessen Festsetzung die vorjährige Abgabe bereits entsprechend berücksichtigt worden ist, zu erfüllen hat.

Jeder Viehhalter kann bei seinem für den Ort zuständigen Viehaukäufer die Höhe seines diesjährigen Schlachtviehabgabefolls erfahren bezw. ermitteln lassen.

Im Falle der Weigerung erfolgt auf Grund von Abschnitt 2, Ziffer 5 oben erwähneter Verordnung die sofortige Enteignung.

Ramenz, am 8. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Die Ausgabe der Spiritusmarken

findet Freitag, den 10. September 1920 von nachmittag 3—4 Uhr in der Ratskanzlei statt.

Spiritusmarken können nur an Familien, in welchen Kinder bis zu zwei Jahren vorhanden sind und an Kranke abgegeben werden. Geburts-, Impf- oder Krankenschein sind vorzulegen.

Pulsnitz, am 8. September 1920.

Der Rat der Stadt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Ramenz vom 6. September 1920, werden die hiesigen Pferdebesitzer darauf hingewiesen, daß die Anmeldung über den Bedarf an Futterhafer bis spätestens

Freitag, den 11. September 1920 12 Uhr mittags

in der Ratskanzlei zu erfolgen hat.

Der Rat der Stadt.

Bekanntmachung.

Der Viehmarkt am 14. September 1920 fällt wegen Maul- und Klauenseuche-gefahr aus.

Pulsnitz, den 9. September 1920.

Der Rat der Stadt.

Waffen-Abgabe.

Für die nach dem Reichsgesetz vom 7. August 1920 abzuliefernden Militärwaffen ist als Sammelstelle die hiesige Polizeiwache für den Stadtbezirk Pulsnitz bestimmt worden. Dasselbst können die in Frage kommenden Waffen oder Munitionsbestände vom 15. September 1920 ab täglich während der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags abgeliefert werden.

Pulsnitz, am 8. September 1920.

Der Rat der Stadt.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 13. September 1920 abends 8 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses.

Tagesordnung.

1. Errichtung eines städtischen Volkssabes und die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel.
2. Kenntnisnahmen.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Pulsnitz, am 8. September 1920.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Walter Göbe.

Auf Blatt 7 des Genossenschaftsregisters, die Firma Einkaufsgenossenschaft der Bäcker- und Pfefferkuchlerinnung zu Pulsnitz und Umgebung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Pulsnitz betreffend, ist heute eingetragen worden:

Das Statut ist abgeändert. Abschrift des Beschlusses Bl. 84 der Registerakten.

Die Haftsumme ist auf 400 Mark erhöht worden. Jeder Genosse kann höchstens 10 Anteile haben.

Die Generalversammlung wird durch die Dresdner Bäcker-Zeitung einberufen.

Amtsgericht Pulsnitz, den 2. September 1920.

